

Matthias Blazek

**Unter dem Hakenkreuz:
Die deutschen Feuerwehren 1933-1945**

*„Unsere Beziehungen zu
den anderen Wehrverbänden,
also der SA., SS. und Stahlhelm,
müssen in der ganzen Provinz
die denkbar besten sein.“*

Provinzialfeuerwehrführer Walter Schnell
im Führer-Befehl Nr. 1 vom 12. Februar 1934

Matthias Blazek

**UNTER DEM HAKENKREUZ:
DIE DEUTSCHEN FEUERWEHREN
1933-1945**

ibidem-Verlag
Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Umschlaggestaltung, Bildbearbeitung und Satz: Matthias Blazek
Lektorat: Frank-Oliver Stantze

Abbildung auf dem Umschlag: Feuerlöschpolizei auf dem Gelände der Feuerweherschule zu Celle (undatiert). Foto: Niedersächsische Landesfeuerweherschule Celle.

Die Angaben über Geschehnisse in den einzelnen Ortswehren stammen, soweit nicht anders angegeben, aus den durch den Autor verfassten Feuerwehrchroniken.

Dieser Titel ist als Printversion im Buchhandel
oder direkt bei *ibidem* (www.ibidem-verlag.de) zu beziehen unter der

ISBN 978-3-89821-997-6.

∞

ISBN-13: 978-3-8382-5997-0

© *ibidem*-Verlag
Stuttgart 2012

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronical, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who does any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.



Geleitwort

Die Feuerwehren in Deutschland entstanden aus dem Gedanken der Nächstenliebe. Einander zu helfen, in bürgerschaftlichem, genossenschaftlichem Miteinander, war der Grundtenor, aus dem heraus viele Freiwillige Feuerwehren gegründet wurden. Ihr Einsatz geschah ohne politischen Hintergedanken, ohne Ansehen der Hilfe suchenden Person.

In der Zeit des Dritten Reiches wurde dieses System der Helfenden Hände instrumentalisiert. Feuerwehrangehörige wurden politisiert, ihre Hilfe gleichgeschaltet. Die Feuerwehr muss sich mit dieser zutiefst unmenschlichen Episode ihrer Vergangenheit kritisch auseinander setzen. Dies ist umso wichtiger, als eine klare Position gegen die Menschen verachtende Ideologie des Nationalsozialismus bezogen werden muss – auch, um sich aktuellen Strömungen innerhalb der Gesellschaft deutlich entgegen zu stellen.

Nur wer informiert ist, kann informierte Entscheidungen treffen. Daher kooperiert der Deutsche Feuerwehrverband mit staatlichen Stellen, um unter anderem über die Jugendorganisation der Deutschen Jugendfeuerwehr Aufklärungsarbeit zu betreiben. Bücher wie das hier vorliegende unterstützen diese Initiativen durch einen unverschleierte Blick auf die Geschichte des deutschen Feuerwehrwesens.

Hans-Peter Kröger

Präsident

Deutscher Feuerwehrverband



Vorwort

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten startete die Gleichschaltung der Behörden und Einrichtungen, das heißt, die individuelle Persönlichkeit wurde eingeschränkt beziehungsweise ging ganz verloren. Ein erster Schritt, die Feuerwehren einzugliedern, war das preußische Feuerlöschgesetz von 1933. Die Feuerwehren unterstanden nun nicht mehr der gemeindlichen Aufsicht, sondern den Polizeiaufsichtsbehörden.

In den folgenden Jahren wurde das Gesetz auf das gesamte Reich übertragen. Demokratisch denkende Führungskräfte wurden sukzessive gegen Parteitreue „ausgetauscht“. Im Volksmund prägte sich bald der Begriff „Feuerlöschpolizei“ ein, und die deutsche Berufsfeuerwehr ging 1938 geschlossen in die Feuer-schutzpolizei über. Nach außen zeigte sich die Veränderung durch neue Uniformen und grüne Löschfahrzeuge.

Ziel dieser Ausarbeitung soll sein, die bis heute wohl schwerste Zeit für die freiwilligen Feuerwehren Deutschlands zu durchleuchten.

Der Leser erfährt, dass für die jüdischen Mitbürger kein Platz mehr war unter den Freiwilligen der Feuerwehren. Einheitliche Satzungen bildeten die Rechtsgrundlage, die keine Ausnahmen mehr zuließen. Im Laufe der nationalsozialistischen Zeit wurde der Dienst der freiwilligen Feuerwehrleute mehr und mehr für Ordnungsdienste missbraucht. Der Gipfel war die Ernennung der Kameraden zu Hilfspolizeibeamten.

Gegen Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die freiwilligen Feuerwehren Deutschlands dem SS-Strafgesetz von Heinrich Himmler unterstellt.

Einige Beispiele, insbesondere aus dem norddeutschen Raum, sollen den plötzlichen Wandel im Dienste der Freiwilligkeit und die darauf folgenden Reaktionen veranschaulichen. Auch die großen Bombardements, denen Deutschland ab 1940 ausgesetzt gewesen ist, werden angesprochen, ebenso der Einsatz der Feuerschutzpolizei-Regimenter im Ausland.

Bewusst hat sich der Autor zur Aufgabe gemacht, eine Unterteilung weniger nach Themenfeldern als nach chronologisch aufgebauten Zeitabschnitten vorzunehmen.

Es gibt, und das sei am Ende deutlich festgestellt, keinen Grund, ein Blatt vor den Mund zu nehmen.

Der Verfasser

Gliederung

I	Geleitwort	5
II	Vorwort	6
III	Gliederung	7
IV	Ein Blick zurück auf das Entstehen einer Tradition	9
V	Stichwort: Gleichschaltung	11
VI	Unter dem Hakenkreuz	13
1)	1933-1939 – Ungewohnte Direktiven	13
B	Ein schicksalhafter Tag: der 30. Januar 1933	15
C	Der Reichstagsbrand am 27. Februar 1933	67
D	Rasante Entwicklungen in Schaumburg-Lippe	71
E	Die neue Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren	73
F	Grundlegende Neuerung des Feuerlöschwesens	74
G	Schwarzes Tuch: Ausschluss des Ehrenbrandmeisters	76
H	Die Tagungen der A.- und Z-Stelle in den Jahren 1935 und 1936	79
I	Gleichschaltung der Feuerwehren in Österreich	85
2)	1939-1945 – Herangezogen zu Kriegsdiensten	87
	* Flaggen auf den Kotflügeln der Kommandofahrzeuge	114
3)	Die HJ-Feuerwehr	115
V	Anlagen	127
a.	Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15.12.1933	127
b.	Reichsfeuerlöschgesetz vom 23.11.1938	132
c.	Erlass über die Einführung der Hitlerjugend im Feuerlöschdienst	135
d.	Uniformierung der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehrmänner	137
e.	Die Feuerwehr-Regimenter im zweiten Weltkrieg	139
f.	Einsätze der Feuerwehrbereitschaft z.b.V.	143
VI	Literatur	147
VII	Im Buch verwendete Abkürzungen	148
VIII	Der Verfasser	149
IX	Orts- und Personenregister	150
X	Literaturhinweise	151

Gesetz über das Feuerlöschwesen.

Vom 23. November 1938.

Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens vor allem für den Luftschutz erfordert, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Hierzu ist nötig die Schaffung einer straff organisierten, vom Führerprinzip geleiteten, reichseinheitlich gestalteten, von geschulten Kräften geführten Polizeitruppe (Hilfspolizeitruppe) unter staatlicher Aufsicht. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt**Die Feuerschutzpolizei****§ 1**

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gemeinden eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen. Er bestimmt ferner, inwieweit die bisherigen Berufsfeuerwehren in die Feuerschutzpolizei übergeleitet werden.

(2) Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12, 14, 19 bis 25, 26 Abs. 2, § 27 sowie für die Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei auch die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) sinngemäß.

(3) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 39) wird auf den Tag festgesetzt, an dem der Beamte der Feuerschutzpolizei das 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Im übrigen gelten für die Beamten der Feuerschutzpolizei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

II. Abschnitt**Die Feuerwehren****§ 2**

Feuerwehren sind

- a) die freiwilligen Feuerwehren,
- b) die Pflichtfeuerwehren,
- c) die Werkfeuerwehren.

§ 3

(1) Jede Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren nebeneinander aufzustellen.

(2) Durch die Aufsichtsbehörde können mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammengeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gemeinden neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren aufstellen müssen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Leiter der Feuerschutzpolizei.

§ 5

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmanrichtungen, Wasserversorgungsanlagen und Gerätehäuser ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Ferner haben die Gemeinden die durch Teilnahme an Lehrgängen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Den Mitgliedern der Feuerwehren ist der Lohnausfall bei Brand- und Katastrophenbekämpfung zu erstatten, soweit ihnen die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Gemeinden und andere Rechtsträger zum Ausgleich des Lohnausfalls bei Brand- und Katastrophenbekämpfung heranzuziehen sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit auch Gemeindeverbände und Länder an den Kosten des Feuerlöschwesens zu beteiligen sind.

(5) Über die Notwendigkeit von Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

(1) Die von den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden aufgelöst. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Rechtsnachfolge.

(2) An die Stelle der Vereine tritt eine nach Lösch-einheiten gegliederte Hilfspolizeitruppe, deren Organisation der Reichsminister des Innern bestimmt. Der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

Ein Blick zurück auf das Entstehen einer Tradition

Erst Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden die freiwilligen Feuerwehren, wie wir sie heute kennen. Im Bezirk der Landdrostei Lüneburg war die Ausbreitung der freiwilligen Feuerwehren nach einem statistischen Bericht des Niedersächsischen Feuerwehrverbandes am weitesten fortgeschritten.

Männer wie Friedrich Ludwig Jahn (1778-1852) begründeten Anfang des 19. Jahrhunderts die deutsche Turnbewegung. „Turnvater“ Jahn eröffnete im Jahre 1811 in der Hasenheide in Berlin seinen ersten Turnplatz. Die Ziele der Turnbewegung umfassten neben der körperlichen auch die sittliche „Ertüchtigung“ der deutschen Jugend. Die Turnerschaft hatte die idealistischen Ziele Selbstzucht, Eintreten für das Gemeinwohl und Unterordnung unter eine gemeinsame Sache auf ihre Fahnen geschrieben.

Am 17. Juli 1841 wurde das Feuerlösch- und Rettungskorps Meißen als erste freiwillige Feuerwehr Deutschlands gegründet,¹ am 28. Juli 1846 folgte das „Pompier-Corps“ von Durlach und ebenfalls 1846 in Leipzig die freiwillige Turnerfeuerwehr. Als sich die Feuerwehren immer mehr auf ihre eigenen Füße stellten, da erschien auch – im Jahre 1860 – das erste Fachblatt: „Die Deutsche Feuerwehrzeitung, technische Blätter für die deutschen Feuerwehren.“

Der Spritzenfabrikant Carl Metz (1818-1877) war der Turnerschaft eng verbunden und schätzte ihre Ideale. Er gründete 1842 in Heidelberg die erste Spezialfabrik zur Herstellung von Lösch- und Rettungsgeräten. Anfang Mai 1846 lieferte er eine der seit 1843 bekannt gewordenen Stadtspritzen nach Durlach, wo wenig später das „Pompier-Corps“ gegründet wurde. Überhaupt brachte sich Metz tatkräftig in die Entwicklung des süddeutschen Feuerwehrwesens ein.²

Insbesondere waren es die Turnvereine, die geschlossen bei Bränden in Erscheinung traten. Diese Turnerfeuerwehren arbeiteten meist parallel zu den weiter bestehenden Pflichtfeuerwehren und unterstützten diese bei ihren Einsätzen. Man kann hier also noch nicht von Freiwilligen Feuerwehren im heutigen Sinn sprechen. Die eigentlichen Löscharbeiten, die Löschwasserversorgung und die Einsatzleitung, lagen weiterhin in den Händen der Pflichtfeuerwehren.

Infolge der Popularisierung des Turnsports fand 1863 in Leipzig das erste gemeinsame deutsche Turnfest statt. Die Feuerwehrübung, die die Leipziger Wehrmannschaft den anwesenden Turnerriegen vorführte, war letztendlich Anlass zur Gründung zahlreicher gut organisierter Feuerwehren in deutschen Lan-

¹ Der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes Hinrich Struve hat der Meißner Wehr zum 150-jährigen Jubiläum ihren Status als älteste Feuerwehr Deutschlands attestiert.

² Seyfried, Manfred; Emmerich, Rainer, Vom Pompierkorps zur modernen Feuerwehr: 140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Durlach 1946-1986, Jubiläumsveranstaltung vom 22.-24. August 1986, Durlach 1986, S. 19 f.

den, denn die heimkehrenden Turnerriegeln strebten allerorts danach, das Gesehene zu institutionalisieren.

Es war der Gedanke, sich in Not und Gefahrenzeiten, welche durch Brände, Naturereignisse oder durch Katastrophen ausgelöst wurden, gegenseitig zu helfen. Infolge der Industrialisierung und des Anwachsens der Städte bildeten sich schließlich Mitte des 19. Jahrhunderts die ersten selbstständigen freiwilligen Feuerwehren als Vereine des bürgerlichen Rechts.

Die älteste freiwillige Feuerwehr des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes ist Hannover. Sie wurde 1850 als Turner-Rettungsschar gegründet. Es folgten Hildesheim (1853), Goslar (1855), Göttingen (1856), Stade, Harburg (1860), Leer, Münden (1861), Oldenburg (1862), Osterode am Harz, Schwerin, Winsen (Luhe) (1863), Celle, Lüneburg, Hameln (1864), Rinteln, Wittingen (1865), Bardowick, Bergedorf, Königslutter, Lütjenburg, Neu Brandenburg, Ratzeburg, Schleswig, Uelzen (1866), Lüchow (1867), Bückeburg, Güstrow, Neustadt i/Holstein, Soltau, Teterow (1868), Bevensen, Heide, Perleberg, Preetz, Rendsburg, Stafenhagen, Tondern, Verden, Waren (1869), Bützow, Klence, Warin (1870), Neumünster, Wandsbek, Wittorf (1871), Itzehoe, Kellinghusen, Minden, Nienburg, Bodenteich (1872) und Flensburg (1873).



Am 2. September 1855 gründeten in Stuttgart anlässlich des 2. Deutschen Feuerwehrtages die Delegierten aus 29 Feuerwehren den „Verein deutscher Feuerwehrmänner“ als eine der ersten gebietsübergreifenden Organisationen auf diesem Gebiet. In den „Besprechungen“ ging es um die Einführung eines einheitlichen Normalgewindes für Feuerwehrschräuche, die Abschaffung des Wenderohres an Feuerspritzen und um die Reorganisation ländlicher Feuerlöschanstalten.³

³ NN, Die Deutschen Feuerwehrtage – Ein Rückblick –, Aufsatz in: 112 – Magazin der Feuerwehr 6/2000, S. 394 ff., Frank, Paul Arthur, Das Deutsche Feuerwehrbuch, Leipzig 1929 (Reprint-Sonderausgabe 1992), S. 19 ff., lies auch: (-zö-), Ein Blick zurück: 1862 – der IV. Deutsche Feuerwehrtag in Augsburg, Aufsatz in: Brandschutz – Deutsche Feuerwehrzeitung 5/2000, S. 508.

Stichwort: Gleichschaltung

Unmittelbar nach ihrer Machtübernahme begann die Führung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) mit der Ausschaltung jener Organisationen, die sich ihrem Totalitätsanspruch zu widersetzen drohten. Eine Anpassung aller staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen an die politisch-ideologischen Ziele der NSDAP sollte die pluralistische Vielfalt der Weimarer Republik ersetzen. Beim Durchdringen des Staats, der Justiz und der Gesellschaft sowie beim Etablieren ihres Herrschaftssystems bedienten sich die Nationalsozialisten vor allem der Gleichschaltung.

Der von Reichsjustizminister Franz Gürtner⁴ geprägte Begriff wurde erstmals publik in zwei gleich lautenden Gesetzen über die Gleichschaltung der Länder im März und April 1933. Unter dem Vorwand einer Vereinheitlichung des Reichs erzwang die Reichsregierung unter Adolf Hitler die Einsetzung nationalsozialistischer Landesregierungen.⁵ Bis in die untersten Verwaltungsebenen der Gemeinden reichten die Auswirkungen des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933. Unter Missachtung aller verfassungsrechtlichen Bestimmungen erlaubte es die Entlassung von regimekritischen Beamten. Neben Demokraten und Liberalen waren es vor allem Staatsbedienstete jüdischen Glaubens, die durch den erstmals in dem Gesetz eingefügten Arierparagraphen ihre Stellungen verloren. Den Arierparagraphen übernahmen bereitwillig nahezu sämtliche Organisationen bis hinunter zu kleinsten Sport- oder Gesangsvereinen, ohne dass es dabei eines staatlichen Zwangs bedurft hätte.

Eid der Reichswehr

Die Gleichschaltung beinhaltete administrative Maßnahmen ebenso wie brutalen Straßenterror. Aufgrund der „Reichstagsbrandverordnung“ hatte das NS-Regime bei der Verfolgung von Oppositionellen freie Hand. Verschleppt und inhaftiert wurden vor allem Funktionäre der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Vor der erdrückenden Übermacht und dem Terror der NSDAP resignierend, lösten sich sämtliche Par-

⁴ Franz Gürtner, * 26. August 1881 in Regensburg, † 29. Januar 1941 in Berlin, war Reichsjustizminister von 1932 bis zu seinem Tod.

⁵ NSDAP-geführte Landesregierungen waren bereits bei den Landtagswahlen im Frühjahr und Sommer 1932 in vier Ländern erstmals ins Amt gekommen. Binnen kurzer Zeit wurden damals nationalsozialistische Ministerpräsidenten in Anhalt, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Thüringen vereidigt. Bei den Reichstagswahlen am 31. Juli 1932 wurde die Hitler-Partei mit rund 37 Prozent der Stimmen erstmals stärkste Fraktion und blieb es trotz Verlusten auch bei den zweiten Reichstagswahlen jenes Jahres im November 1932. Als nationalsozialistischer „Probelauf“ gilt für NS-Forscher vor allem Thüringen, wo sich die nach dem gescheiterten Hitler-Putsch von 1923 zunächst verbotene NSDAP anders als im übrigen Deutschland schon sehr früh wieder frei betätigen konnte (vgl. http://www.focus.de/wissen/bildung/Geschichte/thueringen_aid_65947.html).

teien bis Anfang Juli 1933 selbst auf, nachdem die SPD am 22. Juni verboten worden war. Die Errichtung des Einparteienstaats sowie das Verschmelzen der Ämter des Regierungschefs und Reichspräsidenten nach dem Tod Paul von Hindenburgs am 2. August 1934 in der Person Hitlers vollendeten die „Einheit von Partei und Staat“. Mit sofortiger Wirkung leistete die Reichswehr von nun an ihren militärischen Eid auf den „Führer und Reichskanzler“ Hitler.

Im Sommer 1934 war der Gleichschaltungsprozess durch Übernahme der wichtigsten Verbände in die Organisationsstruktur der NSDAP weit fortgeschritten. Die erzwungene und freiwillige Anpassung ermöglichte der Partei eine nahezu vollständige Kontrolle aller gesellschaftlichen Bereiche. Gleichgeschaltet waren neben Vereinen und Organisationen auch Presse, Film und Rundfunk, die als Mittel zur Beeinflussung eingesetzt wurden. Lediglich in den beiden großen Kirchen stieß die rücksichtslose Gleichschaltung mit Beginn des „Kirchenkampfs“ zum Teil auf ein erhebliches Widerstandspotential.

Äußeres Symbol nationalsozialistischer Gleichschaltung war das Hakenkreuz. Das Parteiabzeichen der NSDAP war nach dem 30. Januar 1933 aus dem Straßenbild und Alltagsleben der Deutschen nicht wegzudenken. 1935 wurde es zum alleinigen Hoheitszeichen des Deutschen Reichs erklärt. Als Mittel der Gleichschaltung erfolgte zudem eine Ausdehnung der Uniformierung, die alle Altersgruppen erfasste. Uniformiert und militärisch organisiert war auch die Hitler-Jugend, die nach Einführung der Zwangsmitgliedschaft 1936 eine ideologische Schulung und die Einbindung sämtlicher Heranwachsender in den Staat garantieren sollte.⁶

Was „Gleichschaltung“ für die Feuerwehren bedeutete, war beispielsweise:

- * Austausch der Führer bzw. Selbstanpassung durch Ergebnisadresse
- * Ausschluss von Juden, Sozialdemokraten und anderen Angehörigen der „Systemparteien“
- * demonstrative Teilnahme an vaterländischen und NS-Kundgebungen
- * Militarisierung des Übungsdienstes („Fußdienst“ = Exerzieren)
- * Einführung militärähnlicher Ausrüstungsstücke (Stahlhelm statt Lederhelm, Polizei-Hoheitsabzeichen ab 1936 etc.)
- * Übernahme des offiziellen Begriffs „Feuerlöschpolizei“ durch Berufsfeuerwehren und zum Teil sogar größere freiwillige Feuerwehren, um bei den Machthabern angesehener zu sein
- * zwangsweise Vereinsform für freiwillige Feuerwehren und Verbände in Preußen und anderen Ländern, allerdings unter Beugung des Vereinsrechts mit nach dem „Führerprinzip“ berufenen Vorständen

Andreas Linhardt vertritt die Ansicht, dass die Gleichschaltungsphase bei den Feuerwehren bereits 1936, spätestens jedoch mit Einführung des Reichsfeuerlöschgesetzes 1938, endete.

⁶ <http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/innenpolitik/gleichschaltung/index.html>.

Unter dem Hakenkreuz

1) 1933-1939 – Ungewohnte Direktiven

Ein schicksalhafter Tag: der 30. Januar 1933

Die im Herbst 1929 einsetzende Weltwirtschaftskrise, die Deutschland besonders hart traf, verschärfte die sozialen und politischen Spannungen in der Weimarer Republik. Die Massenarbeitslosigkeit und die wirtschaftlichen Depression führten zu einem schnellen Anwachsen der rechtsextremen Kräfte. Im Oktober 1931 schlossen sich die NSDAP, die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) und der Stahlhelmbund in der „Hamburger Front“ zum Kampf gegen die Regierung Brüning und die Republik zusammen. Durch geschicktes Lavieren zwischen den Gruppen gelang es dem Antidemokraten Adolf Hitler schließlich, zur politischen Schlüsselfigur zu werden. Zwar unterlag er dem Reichspräsidenten Paul von Hindenburg in den Reichspräsidentenwahlen 1932, aber die NSDAP stieg in diesem Jahr endgültig zur stärksten Partei auf. Damit war die Übertragung der Macht an Hitler eigentlich nur noch Formsache gewesen.

Am 30. Januar 1933 spielte sich an der Wilhelmstraße zu Berlin im Palais des Reichspräsidenten ein Vorgang ab, den offenbar keiner der unmittelbar Beteiligten, vom Hauptdarsteller abgesehen, besonders ernst nahm. Paul von Hindenburg ernannte – nach anfänglichem Zögern – am späten Vormittag und Führer der NSDAP, Adolf Hitler, zum Reichskanzler.⁷

Machtübergabe durch Hitlers willige Helfer

An jenem Montag erfolgte keine „Machtergreifung“, wie die Nazis stolz verkündeten. Der Begriff „Machtergreifung“ wurde in Deutschland im Sprachgebrauch und in der Publizistik nach 1933 überwiegend mit Bezug auf den 30. Januar 1933 benutzt. Tatsächlich erfolgte die „Machtübergabe“ durch „Hitlers willige Helfer“. Denn um die Jahreswende 1932/33 hatte sich die Nazibewegung in einer ernsthafte Krise befunden.

Der 30. Januar 1933 ist ein verhängnisvoller Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands: Die erste deutsche Demokratie fand ihr Ende, und künftig prägten Hakenkreuzfahnen das öffentliche Straßenbild.

Auch an den Feuerwehren ging der nationalsozialistische Zeitgeist nicht vorüber. Viele marschierten mit, andere passten sich an, wenige nur versuchten, sich fernzuhalten. Nach und nach wurden Vereine, Verbände, Gewerkschaften, kirchliche und soziale Organisationen von Regime-Kritikern „gesäubert“, dem System „gleichgeschaltet“ oder aber zerschlagen. Nicht anders erging es den

⁷ Adolf Hitler, deutscher nationalsozialistischer Politiker, * 10.04.1889 in Braunau, † 30.04.1945 in Berlin. Das Amt des Reichspräsidenten bekleidete aber bis zu seinem Tode am 2. August 1934 Paul von Hindenburg. Danach wurden in der Tat die Ämter des Reichspräsidenten und Reichskanzlers in Hitlers Hand vereinigt. Als „Führer und Reichskanzler“ vereinigte Hitler das höchste Partei-, Regierungs- und Staatsamt in seiner Hand und ließ als neuer Oberbefehlshaber die Reichswehr auf seinen Namen vereidigen.